

Ausfüllhilfe für Betreiber von Speicheranlagen

Betreiber von EEG- und hocheffizienten KWKG-Anlagen mit Eigenversorgung sind verpflichtet, sich anteilig an der EEG-Umlage zu beteiligen. Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Wir haben die wichtigsten Fragen zum Ausfüllen der EEG-Umlage für Sie beantwortet.

Die EEG-Umlage, die Sie an uns entrichten müssen, ermitteln wir aus den Zählerständen zum Jahresende und verrechnen diese – sofern möglich – mit der Einspeisevergütung. Anschließend führen wir die EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber ab.

EEG-Umlage – Fragen und Antworten

Gibt es mehrere Arten von Fragebögen?

Ja, es gibt zwei unterschiedliche Arten von Fragebögen:

Wurde die Anlage nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommen, fällt sie unter die Kategorie Neuanlage. Trifft dies für Ihre Anlage zu, dann füllen Sie bitte den [Fragebogen für Neuanlagen](#) aus. Ist die Inbetriebnahme hingegen vor dem 1. August 2014 erfolgt, füllen Sie bitte den [Fragebogen für Bestandsanlagen](#) aus.

Wann muss ich einen Fragebogen abgeben?

Bei Neuanlagen müssen Betreiber spätestens zur Inbetriebnahme einen Fragebogen übermitteln. Dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage. Haben Sie nach dem 31. Juli 2014 Änderungen an Ihrer Anlage vorgenommen, müssen Betreiber einen Fragebogen abgeben – dies gilt sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen. Eine Änderung ist beispielsweise ein Betreiberwechsel, eine Leistungserhöhung, eine Modernisierung oder die Umstellung des Messkonzeptes.

Was bedeutet „Personenidentität“?

Der Anlagenbetreiber und der Nutzer des verbrauchten Stroms müssen dieselbe Person sein. Dabei wird zwischen natürlichen (Privatpersonen) und juristischen Personen (zum Beispiel einer Firma oder Organisation) unterschieden.

Möglich ist auch die (teilweise) Versorgung dritter Personen mit dem erzeugten Strom. In diesem Fall ist der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig.

Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob in Ihrem Fall die Personenidentität vorliegt, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Wo finde ich meine Vertragskontonummer oder den Anlagenschlüssel?

Die Vertragskontonummer und der Anlagenschlüssel stehen auf der Abrechnung Ihrer eingespeisten Energie. Falls es sich um eine Neuanlage handelt und Sie noch keine Abrechnung von uns erhalten haben, können Sie die zugehörigen Felder frei lassen. Bitte geben Sie in diesem Fall Ihre Bearbeitungsnummer an, damit wir den Fragebogen zweifelsfrei zuordnen können. Diese finden Sie auf Ihrer Anlagenanmeldung beziehungsweise Einspeisezusage.

Wann braucht meine Anlage/mein Speicher einen geeichten Erzeugungszähler?

Ein geeichter Erzeugungszähler ist immer dann erforderlich, wenn eine EEG-Umlagepflicht besteht.

Das ist insbesondere bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW der Fall. Bei Anlagen mit einer Leistung kleiner als 10 kW hängt es von der Energiemenge ab, die in einem Jahr erzeugt werden kann: Sobald diese 10.000 kWh übersteigt, ist ein geeichter Erzeugungszähler notwendig. Außerdem benötigen Sie einen geeichten Erzeugungszähler, wenn Sie (teilweise) dritte Personen mit Strom aus der Anlage versorgen.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nur aus Sicht der EEG-Umlage dargestellt sind. Es kann weitere Gründe geben, die einen geeichten Erzeugungszähler erfordern – beispielsweise etwa Vorgaben vom Finanzamt.

Was ist Kraftwerkseigenverbrauch?

Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom, der zur Erzeugung von Strom benötigt wird – etwa im Generator und in dessen Neben- und Hilfsanlagen.

Der Kraftwerkseigenverbrauch ist von der EEG-Umlage befreit. Damit man die Befreiung in Anspruch nehmen kann, muss der entsprechende Strom jedoch gesondert mit geeichten Messeinrichtungen erfasst werden. Dies muss im Messkonzept ersichtlich sein.

Batteriespeicher

Was ist bei Batteriespeichern zu beachten?

Für Batteriespeicher müssen Betreiber einen separaten zweiten Fragebogen ausfüllen. Achten Sie hierbei bitte darauf, die jeweiligen Daten des Batteriespeichers anzugeben, nicht die Daten der gegebenenfalls vorhandenen Erzeugungsanlage, denn die Angaben (zum Beispiel zur Personenidentität) können von denen der Erzeugungsanlage abweichen.

Ich habe meine Anlage um einen Batteriespeicher ergänzt – welchen Fragebogen muss ich ausfüllen?

Für den Batteriespeicher füllen Sie bitte den Fragebogen für Neuanlagen aus (siehe auch Frage „Gibt es mehrere Arten von Fragebögen?“)

Was ist die installierte Leistung meines Batteriespeichers?

Die installierte Leistung des Batteriespeichers ist die Leistung der zugehörigen Wechselrichter in Kilowatt (kW). Diese finden Sie in den Herstellerunterlagen. Achtung: Ein häufiger Fehler ist, diesen Wert mit der Speicherkapazität in kWh zu verwechseln. Bitte beachten Sie auch, dass die Leistung des Batteriespeichers nicht mit der Leistung der gegebenenfalls vorhandenen Erzeugungsanlage addiert werden darf. Die einzige Ausnahme gilt für gemeinsam genutzte Wechselrichter eines Batteriespeichers und einer PV-Anlage. In diesem Fall lässt sich nicht differenzieren, welcher Anteil des Wechselrichters dem Batteriespeicher und welcher der PV-Anlage zuzuordnen ist.

Woher bekomme ich das Messkonzept, das ich dem Fragebogen beilegen soll?

Das Messkonzept erhalten Sie von Ihrem Elektroinstallateur, der den Batteriespeicher installiert hat. Aus dem Messkonzept sollte insbesondere hervorgehen, welcher Strom eingespeichert wird (aus dem Netz oder aus einer anderen Stromerzeugungsanlage) und wie der ausgespeicherte Strom genutzt wird (Einspeisung ins Netz oder Verbrauch vor Ort).

[Weitere Informationen](#) zu gesetzlichen Rahmenbedingungen der EEG-Umlage.

Sie haben weitere Fragen? Unsere Servicecommunity hat [Antworten auf die meisten Fragen](#) parat.